



Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats

Verantwortlich: Erster Bürgermeister Tillman Wahlefeld

Inhaltsverzeichnis

Nr. 27/2026

- **Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2025 der Stadtwerke Weilheim i.OB
(Anstalt des öffentlichen Rechts)**
- **Beteiligungsbericht der Wohnbau GmbH, Weilheim i.OB**
- **Bebauungsplan „Fischerried / Paradeisstraße“
10. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Bekanntmachung Änderungsbeschluss
- öffentliche Auslegung**
- **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Trifthof“ – Neuaufstellung
Aufstellungsbeschluss
- öffentliche Auslegung**
- **Bebauungsplan „Färbergasse II“
15. Änderung vom 19.03.2026
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**
- **Bebauungsplan „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“
Gemarkung Weilheim
14. Änderung vom 19.03.2026
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2025 der Stadtwerke Weilheim i.OB (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 07.10.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2025 der Stadtwerke Weilheim i.OB KU wird gemäß § 27 Abs. 1 KUV festgestellt.
(Summe je der Aktiva und Passiva 82.973.796 Euro)
(Verlust laut Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 2.945.992 Euro).
- Der Jahresverlust 2025 in Höhe von 2.945.992 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2025 gemäß Art. 107 der Bayerischen Gemeindeverordnung (GO) geprüft. Es wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

(Die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks erfolgt hier nur auszugsweise)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Weilheim i.OB, Anstalt des öffentlichen Rechts, Weilheim i.OB,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Weilheim i.OB, Anstalt des öffentlichen Rechts, Weilheim i.OB, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Weilheim i.OB, Anstalt des öffentlichen Rechts, Weilheim i.OB, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Nürnberg, den 28. September 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Jahn
Wirtschaftsprüfer

Sommer
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2025 mit dem vollständigen Bestätigungsvermerk kann vom 02.11.2026 bis 14.11.2026 jeweils Montag – Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie 13.30 – 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr bei den Stadtwerken Weilheim i.OB, Stadtwerkestraße 1, Zimmer 108, eingesehen werden.

Stadtwerke Weilheim i.OB KU, 12.10.2026

Karl Neuner, Vorstand

Beteiligungsbericht der Wohnbau GmbH, Weilheim i.OB

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.10.2026 gem. Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Beteiligungsbericht der Wohnbau GmbH, Weilheim i.OB, für das Geschäftsjahr 2025 Kenntnis genommen.

Der Bericht liegt in der Zeit vom 02.11. bis 13.11.2026 im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Zimmer 115 (Stadtkämmerei, 1. Stock) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Weilheim, 15. Oktober 2026



Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan „Fischerried / Paradeisstraße“
10. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Bekanntmachung Änderungsbeschluss
- öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 13.01.2026 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Fischerried / Paradeisstraße“ für das Grundstück Fl.Nr. 2900/4, Gemarkung Weilheim, zu ändern. Der Geltungsbereich der Änderung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt. Mit der Änderung soll auf dem Grundstück eine Fläche für Stellplätze in offener oder überdachter Ausführung neu festgesetzt werden.

Diese 10. Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum

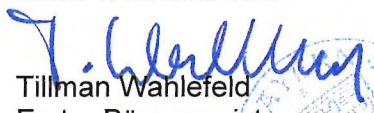
vom 21.10.2026 mit 23.11.2026.

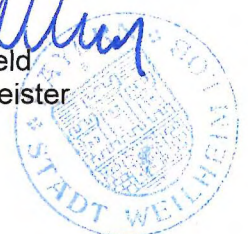
Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

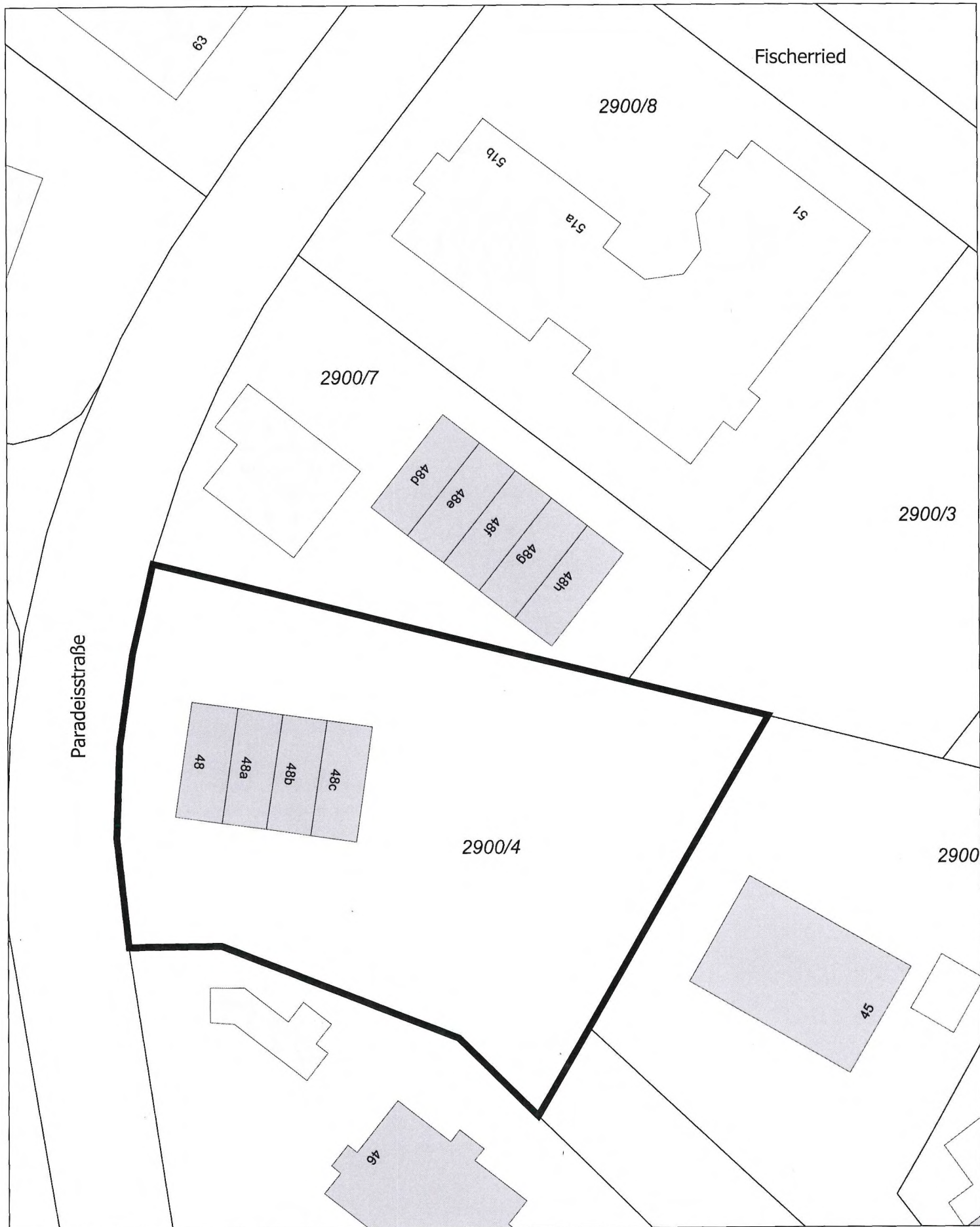
Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 23.11.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.10.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister





Bebauungsplan "Fischerried / Paradeisstraße"
10. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich - Lageplan



Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 05.02.2026
 Maßstab 1:500



Bebauungsplan "Gewerbegebiet Trifthof" - Neuaufstellung
- Aufstellungsbeschluss
- öffentliche Auslegung

B E K A N N T M A C H U N G

Auf Grund eines Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts München befasste sich der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2026 nach vorangegangener Beratung im Bauausschuss, im Bereich des Gewerbegebiets Trifthof den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Trifthof“ aus dem Jahr 2017 neu aufzustellen.

Nach den Grundsätzen der Planerhaltung verbleibt es bei der bisherigen Aufgabe und dem Ziel dieser Bauleitplanung, den Fortbestand des vorhandenen Gewerbegebiets in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung bauleitplanerisch zu sichern.

Es verbleibt bei der bisherigen Gliederung des Planungsgebiets in die Bereiche GE 1 und GE 2

Vom Geltungsbereich werden entsprechend der bisherigen Planung folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen (-TF) erfasst:

Fl.Nrn. 1011/0, 1011/1, 1011/2, 1011/3, 1101/4, 1011/5, 1011/7, 1011/8, 1012/1, 1012/2, 1012/3, 1012/4, 1012/6, 1012/7, 1012/8, 1012/9, 1012/10, 1012/14, 1012/15, 1012/16, 1013/1, 1024/0-TF, 1024/4, 1059/1, 1059/2, 1096, 1096/2, 1096/6, 1099, 1099/2, 1099/3, 1100, 1101/2, 1101/4, 1101/5, 1101/9, 1101/10, 1101/11, 1101/12, 1101/13, 1101/14, 1101/15, 1101/17, 1101/18, 1101/19, 1101/20, 1101/22, 1101/23, 1101/24, 1101/27, 1101/29, 1101/30, 1101/31, 1101/32, 1101/33, 1101/34, 1101/35, 1101/36, 1101/37, 1101/38, 1101/39, 1101/40, 1101/41, 1101/43, 1101/44, 1101/47, 1101/48, 1101/49, 1101/51, 1102, 1102/1, 1103/1, 1103/2, 1105/1, 1105/17, 1105/19, 1109/0, 1109/3, 1109/4, 6489-TF, 6492/2, 6492/3, 6492/4, 6492/5, 6492/6 und 6492/7, jeweils Gemarkung Weilheim, (Planungsbereich GE 1)

sowie

Fl.Nrn. 6492/8-TF, 6495, 6495/1, 6495/2, 6495/3 und 6495/4, jeweils Gemarkung Weilheim, (Planungsbereich GE 2).

Der gegliederte Geltungsbereich ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Im Planungsbereich GE 1 sollen zunächst allgemein im Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 2 BauNVO zugelassene Nutzungen ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden. Als Anlagen für soziale Zwecke werden Kinderbetreuungseinrichtungen (wie z.B. betriebliche Kindertagesstätten) ausnahmsweise zugelassen. Ausnahmen für Vergnügungsstätten im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sollen zugelassen werden, soweit sie nicht der Erotikbranche dienen. Einschränkung hierzu soll gilt diese Ausnahmeregelung weiter nur für Spielhallen unterhalb der Schwellengrenze für kerngebietstypische Vergnügungsstätten gelten.

Im Planungsbereich GE 2 sollen zusätzlich zu den allgemein und ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen Anlagen für soziale Zwecke im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ohne Einschränkung ausnahmsweise zugelassen werden.

Es verbleibt für den Bebauungsplan bei der bisherigen Bezeichnung „Gewerbegebiet Trifthof“. Die bisherigen Fassungen des Bebauungsplanes (Urplanung in der Fassung vom 29.06.2017 und 1. Änderung der Planung in der Fassung vom 20.11.2023) werden durch die Neufassung des Bebauungsplanes ersetzt.

Hiermit erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Bekanntmachung des Beschlusses zu Neuaufstellung des Bebauungsplans.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit

vom 26.10.2026 bis 30.11.2026

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 30.11.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt vom 20.10.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister





Einfacher Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Trifhof"
- Neuaufstellung -
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten: LDBV 2026

Stadt Weilheim i. OB
Erstellt von:
Erstellt am: 01.10.2026
Maßstab 1:2500



**Bebauungsplan „Färbergasse II“, Gemarkung Weilheim
15. Änderung vom 19.03.2026
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat nach Vorberatung durch den zuständigen Bauausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 beschlossen, den Bebauungsplan „Färbergasse II“ für seinen gesamten Geltungsbereich im Hinblick auf die zulässigen Nutzungsarten zu ändern.

Das Gebiet wird als „Mischgebiet“ gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Anlagen für sportliche Zwecke (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO), Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO), Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO) und Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO), sind nicht zulässig. Ebenfalls nicht zugelassen sind Versammlungsstätten und Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke jeglicher Art als eigenständige Nutzung sowie Räume für Versammlungszwecke in anderen Nutzungseinheiten. Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zur Sicherung der Planungshoheit hat der Stadtrat am 22.01.2026 eine Veränderungssperre für das Plangebiet erlassen, die mit Amtsblatt vom 23.01.2026 veröffentlicht wurde.

Das Verfahren wurde zwischenzeitlich mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt. Über vorgebrachte Einwendungen wurde zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 01.10.2026 abgewogen und entschieden. Es ergaben sich daraus keine Änderungen der zuletzt ausgelegten Fassung der Satzung. Ebenfalls in der Sitzung am 01.10.2026 hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB die 15. Änderung des Bebauungsplanes „Färbergasse II“ in der zuletzt ausgelegten Fassung vom 19.03.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Bebauungsplanes „Färbergasse II“ in der Fassung vom 19.03.2026 samt Begründung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die o. g. Veränderungssperre für den Planbereich außer Kraft.

Die Bauleitplanung kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de im Bereich „Bauleitplanung“ oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

In den Satzungsunterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

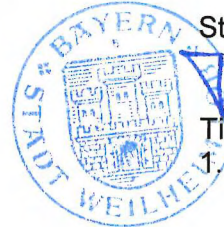
Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Bauleitplanung Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

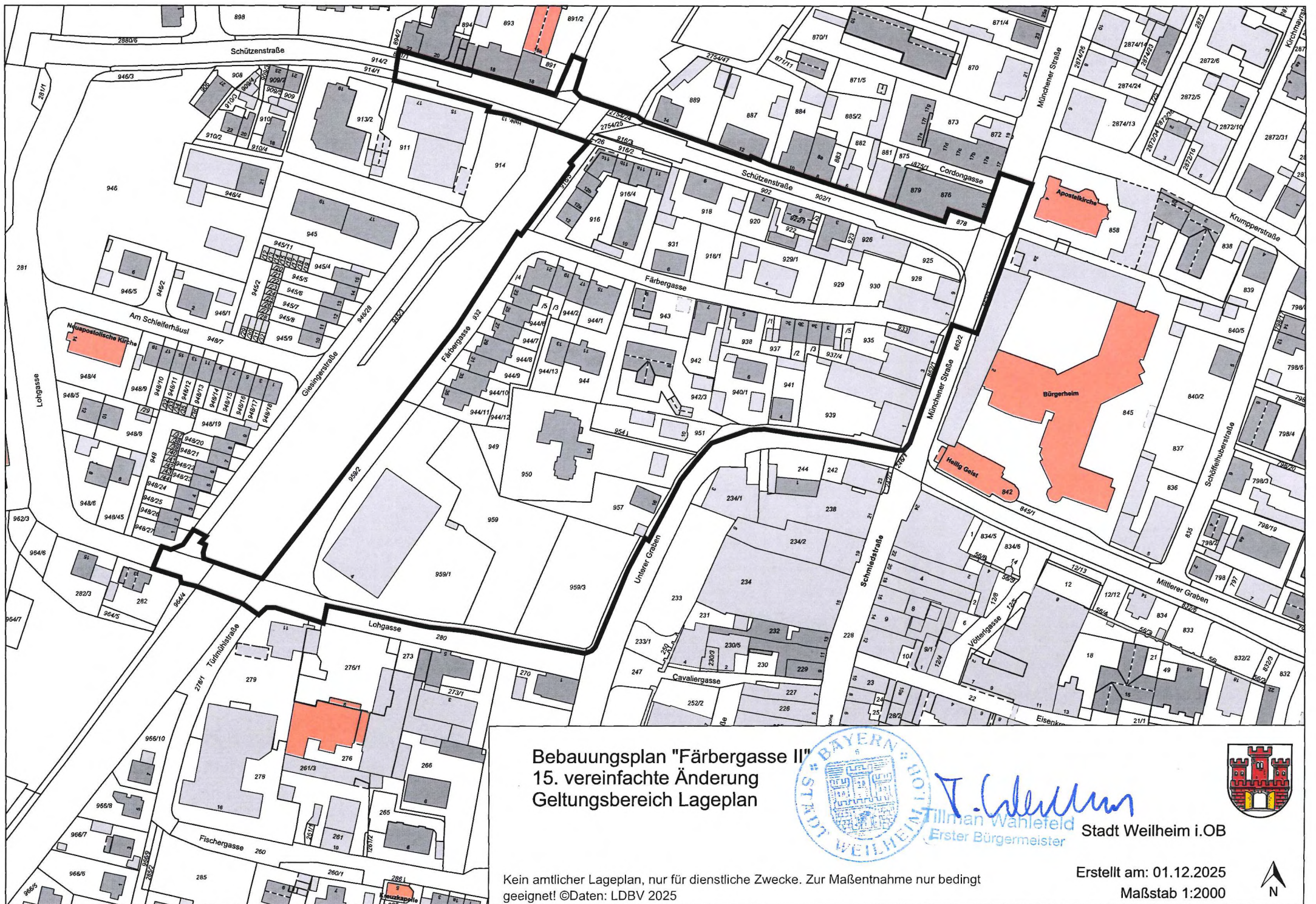
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.



Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Färbergasse II"
15. vereinfachte Änderung
Geltungsbereich Lageplan



T. Wahlefeld
Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister



Stadt Weilheim i.Ob

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025

Erstellt am: 01.12.2025
Maßstab 1:2000



**Bebauungsplan „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“,
Gemarkung Weilheim - 14. Änderung vom 19.03.2026
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat nach Vorberatung durch den zuständigen Bauausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2026 beschlossen, den Bebauungsplan „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“ für seinen gesamten Geltungsbereich im Hinblick auf die zulässigen Nutzungsarten zu ändern.

Das Gebiet wird als „Mischgebiet“ gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Anlagen für sportliche Zwecke (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO), Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO), Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO) und Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO), sind nicht zulässig. Ebenfalls nicht zugelassen sind Versammlungsstätten und Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke jeglicher Art als eigenständige Nutzung sowie Räume für Versammlungszwecke in anderen Nutzungseinheiten. Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zur Sicherung der Planungshoheit hat der Stadtrat am 22.01.2026 eine Veränderungssperre für das Plangebiet erlassen, die mit Amtsblatt vom 23.01.2026 veröffentlicht wurde.

Das Verfahren wurde zwischenzeitlich mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt. Über vorgebrachte Einwendungen wurde zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 01.10.2026 abgewogen und entschieden. Es ergaben sich daraus keine Änderungen der zuletzt ausgelegten Fassung der Satzung. Ebenfalls in der Sitzung am 01.10.2026 hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“ in der zuletzt ausgelegten Fassung vom 19.03.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Bebauungsplanes „Münchener Straße / Schützenstraße / Bahnhofstraße“ in der Fassung vom 19.03.2026 samt Begründung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die o. g. Veränderungssperre für den Planbereich außer Kraft.

Die Bauleitplanung kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de im Bereich „Bauleitplanung“ oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

In den Satzungsunterlagen genannte DIN-Normen und andere Regelwerke können ebenso bei der Stadt Weilheim i.OB eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Bauleitplanung Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.



Stadt Weilheim i.OB


Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister

